

BVGer D-3981/2022 vom 11. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3981_2022_d20220811

FR: TAF D-3981/2022 du 11 août 2022

IT: TAF D-3981/2022 del 11 agosto 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 11. August 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

D-3981/2022 Seite 6 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zur Glaubhaftmachung BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügung fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich des Ereignisses vom Jahr 2021 seien unglaubhaft, zumal sie lediglich auf seinen mündlichen Angaben beruhen würden. Der Fotokopie des Spitalberichts vom 31. August 2021 komme keine Beweiskraft zu, weil es sich nicht um ein Originaldokument handle.

D-3981/2022 Seite 7 Auffallend sei, dass es zum Zeitpunkt ausgestellt worden sei, als er bereits in der Schweiz sein Asylgesuch eingereicht und die Vorladung zum Anhörungstermin erhalten habe. Es erstaune sehr, dass er ausgerechnet zum Zeitpunkt, als die Lage in Afghanistan chaotisch gewesen sei, Kontakt zum Spital zwecks Verfassen und Übermitteln des Schreibens habe aufnehmen können. Damit weise dieses, sofern es sich nicht um eine Totalfälschung handle, einen Gefälligkeitscharakter auf, wobei es auch keine Angaben dazu enthalte, wie seine Kopfverletzungen entstanden seien. Seine Aussagen stünden inhaltlich im Widerspruch zum Spitalbericht (Einlieferung im bewusstlosen Zustand). Er habe den Bewusstseinsverlust nie erwähnt – im Gegenteil, er habe von der Ankunft eines weiteren Fahrzeugs mit Reisenden erzählt. Sein Vorbringen leide an diversen inneren Widersprüchen: die von ihm erwähnten Personen hätten sich einerseits als unfähig erwiesen, ihr Vorbringen in die Tat umzusetzen, indem sie eine einzige Pistole mitgenommen hätten. Sie seien nicht fähig gewesen, ihn mitzunehmen, sondern hätten vielmehr die Flucht ergriffen, kaum sei ein Fahrzeug mit gewöhnlichen Reisenden aufgetaucht. Andererseits seien sie derart effizient zu Werk gegangen, dass sie ihn innerhalb von zwei oder drei Stunden nach dem Überfall im Spital telefonisch erreicht hätten. Weiter seien seine Angaben, wonach er von Mitgliedern der Taliban im Februar 2021 belangt worden sei für ein Drohschreiben, das er spätestens Anfang 2013 dem im Jahr (...) ermordeten General C. _____ im mehreren Hundert Kilometer entfernten B. _____ übergeben habe, nicht glaubhaft, umso mehr, als dass er in den Jahren 2014-2019 landesabwesend gewesen sei. Vielmehr sei er nach dem Jahr 2014 nicht mehr im Fokus der Taliban gestanden. Weder für die Existenz dieses Drohbrieves noch für dessen Übergabe an C. _____ habe er Beweismittel eingereicht. Dieses Vorbringen beruhe

lediglich auf seinen mündlichen Angaben. Ebenso unglaublich sei, dass C. _____ aufgrund des Drohbriefts viele Taliban habe inhaftieren können, zumal dieser bloss den Namen des Beschwerdeführers, einen Stempel und eine Unterschrift beinhalte.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtsmitteleingabe fest, die Flüchtlingseigenschaft müsse glaubhaft gemacht werden, kein strikter Beweis sei erforderlich. Selbst wenn er keine Beweismittel eingereicht hätte, dürfe nicht gefolgert werden, seine Vorbringen seien unglaubhaft. Die Kopie des Spitalberichts vom 31. August 2021 entfalte wohl einen geringeren Beweiswert als ein Original, jedoch nicht keinen. Der Ausstellungszeitpunkt liesse sich damit erklären, dass sowohl die Vorinstanz als auch der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer nach allfälligen Beweismitteln gefragt und

D-3981/2022 Seite 8 ihn aufgefordert hätten, diese einzureichen. Er habe über seine Brüder – beide seien Ärzte – das Spital kontaktiert und den Behandlungsbericht erhalten. Informationen zur Entstehung der Kopfverletzungen würden die Kompetenzen der behandelnden Ärzte übersteigen. Entscheidend sei, dass die beschriebenen Verletzungen sich in seine Vorbringen eingliedern lassen würden. Dass sich der Bericht nicht zur Ursache der Verletzungen äussere, spreche dafür, dass es sich nicht um ein Gefälligkeitsschreiben handle. Betreffend den Vorhalt der Totalfälschung sei festzuhalten, dass weder ein Gutachten noch ein amtsinterner Analysebericht erstellt worden sei, weshalb das SEM keine Bedenken an der Authentizität des Beweismittels vorbringen könne. Zudem sei kein Widerspruch zwischen dem Spitalbericht vom 31. August 2021 (Einlieferung im bewusstlosen Zustand) und seinen Ausführungen (Ankunft eines Fahrzeugs mit Reisenden) zu erkennen. Er habe den Angriff beschrieben, während der Spitalbericht sich auf die Ankunft im Spital beziehen würde. Ausserdem habe er nie gesagt, durch Schläge bewusstlos geworden zu sein. Er sei auch nicht gefragt worden, ob er jemals bewusstlos geworden sei, sondern habe frei vom Überfall berichtet. In einer Gesamtbetrachtung würde sich der Spitalbericht vom 31. August 2021 an seine Vorbringen anreihen. Weiter sei die Ladehemmung der Pistole als Realkennzeichen zu werten. Es scheine naheliegend, dass die Angreifer bei Ankunft eines weiteren Fahrzeugs und bei Problemen mit der Waffe von ihm abgelassen hätten. In einem konfliktgeplagten Land könnten einfache Reisende bewaffnet oder von Bewaffneten begleitet sein. Er hätte die telefonische Kontaktaufnahme im Spital gerne im Rahmen einer ergänzenden Anhörung ausgeführt. Der Angriff habe ausserhalb einer Stadt stattgefunden – das Spital I. _____ sei am nächsten gewesen, wobei es wohl nicht schwierig gewesen sei, ihn zu finden. Die Angreifer hätten nicht im Spital angerufen, sondern ihn auf seinem Mobiltelefon kontaktiert; seine Nummer hätten sie wohl bereits vor dem Angriff gekannt. Auch der Zeitraum zwischen dem Drohschreiben und dem Angriff im Jahr 2021 spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Er habe eine freundschaftliche Beziehung zu General C. _____ gepflegt, der wiederum mit dem Oberrichter jenes Obergerichts befreundet gewesen sei, an dessen Bau der Beschwerdeführer gearbeitet habe – er sei nicht einer der zahlreichen einfachen Bauarbeiter, sondern ein Ingenieur. Daher schienen die Retaliationsmassnahmen gestützt auf das Drohschreiben nachvollziehbar, umso mehr, als dass sein Vater eine bekannte Persönlichkeit gewesen sei. Auch dürfe davon ausgegangen werden, dass C. _____, der gar mit

D-3981/2022 Seite 9 dem US-General J. _____ Sitzung abgehalten habe, mittels zahlreicher Informationsquellen gegen die Taliban habe vorgehen können, wobei das

Drohschreiben nur eine davon gewesen sei. Auch sei nachvollziehbar, dass im Rahmen von Einvernahmen potentielle Täter mit dem Drohschreiben konfrontiert worden seien und den Namen des Beschwerdeführers gesehen und den Schluss gezogen hätten, sie seien deswegen inhaftiert worden. Die Kausalität der Verfolgung sei damit gegeben. Seine Familie habe immer in E. _____ gewohnt – er sei im Jahr 2019 dorthin zurückgekehrt –, weshalb es einfach gewesen sei, ihn ausfindig zu machen. Zudem sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, als das Afghanistan-USA-Taliban Abkommen verhandelt worden sei und 5000 Taliban aus den Gefängnissen entlassen worden seien, die sich nach Jahren der Inhaftierung hätten rächen wollen. Seine Ausführungen seien in sich schlüssig, mit Beweismitteln untermauert, widerspruchsfrei und detailliert. Aufgrund des Drohbriefes sowie seiner Tätigkeit für die IOM, die afghanischen und die internationalen Sicherheitskräfte, werde dem Beschwerdeführer durch die Taliban eine ihnen entgegenstehende politische Anschuldigung zumindest vorgeworfen. Er gehöre indes auch zur Gruppe der Kollaborateure, die als zivile Beschäftigte der internationalen Sicherheitskräfte sowie der Personen, die die Regierung unterstützten oder als deren Unterstützer betrachtet würden, womit er mehrere Gefährdungsprofile erfülle. Zudem sei er von den verhafteten Taliban für deren Inhaftierung verantwortlich gemacht worden, wobei sie nach ihrer Entlassung einen Mordrespektive Entführungsversuch mit Körperverletzung gegen ihn verübt hätten. Der Angriff stelle einen ernsthaften Nachteil dar und begründe die Furcht vor weiteren Nachteilen, womit er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, es würden zu viele Unglaubhaftigkeitselemente vorliegen. Es möge der Fall sein, dass sich seine Aussagen bezüglich des auf ihn erfolgten Anschlags und des Spitals auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen würden. Unverständlich bleibe jedoch, dass er während der Anhörung kein Wort über seinen Bewusstseinsverlust verloren habe. Selbst in Afghanistan sei es nicht alltäglich, dass man bis zum Bewusstseinsverlust geschlagen werde. Kein Element hätte so gut wie dieser die Intensität und sein Leid illustrieren können, da er nie geltend gemacht habe, seine körperliche Integrität sei verletzt worden. Das Verschweigen des schlimmsten ihm jemals zugefügten Leides sei als sehr starkes Indiz gegen die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung zu werten.

D-3981/2022 Seite 10

E. 5.4

In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer fest, die Vorinstanz habe nur ein Unglaubhaftigkeitselement (den Bewusstseinsverlust) vorgebracht. Die rein subjektive Wertung, wonach die Ohnmacht das schlimmste ihm zugefügte Leid darstelle, vermöge nicht zu überzeugen. Daraus könne nicht auf die Unglaubhaftigkeit der gesamten Vorbringen geschlossen werden. In einer objektiven Gesamtschau und unter Berücksichtigung der objektiven Quellen sowie der eingereichten Beweismittel (bezüglich Arbeit für eine internationale Organisation, den Visa-Bedingungen in den UAE und der Angriff auf das IOM-Hauptquartier), die seine zentralen Vorbringen stützten, sei der Sachverhalt glaubhaft. Bei der überwiegenden Mehrheit der als widersprüchlich bezeichneten Ausführungen handle es sich nicht um Widersprüche, sondern um Zweifel an der Plausibilität der Vorbringen.

E. 6

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen.

E. 6.1

Insofern der Beschwerdeführer geltend macht, sein Asylverfahren habe mit 12 Monaten zu lange gedauert, ist festzuhalten, dass ein zeitnahe Entscheidung wünschenswert ist, es aber keine gesetzliche Verpflichtung des SEM gibt, nach einer gewissen verstrichenen Zeit automatisch eine ergänzende Anhörung durchzuführen (vgl. Urteil des BVGer D-3750/2020 vom 14. Juli 2022 E. 4.5). Er hat zwar drei Verfahrensstandanfragen sowie ein Gesuch um Priorisierung eingereicht, die Vorinstanz hat nach Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde den Asylentscheid jedoch gefällt. Angesichts des Urteilszeitpunkts ist die Dauer des Verfahrens insgesamt auch als angemessen zu bezeichnen.

E. 6.2

Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe ihn nicht mit Widersprüchen konfrontiert, ist unbehelflich, da – obwohl ein Gesuchsteller mit Widersprüchen in seinen eigenen Aussagen möglichst zu konfrontieren ist (vgl. BVGE 2008/57 E. 6.2) – dies keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs darstellt (vgl. Urteil des BVGer D-566/2017 vom 6. März 2017).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, das SEM habe seine Beweismittel und seine Vorbringen nicht sorgfältig und ernsthaft geprüft, womit es die Begründungspflicht verletzt habe.

D-3981/2022 Seite 11

E. 7.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV normierten Anspruch auf rechtliches Gehör und ist in Art. 35 Abs. 1 VwVG ausdrücklich geregelt. Danach obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2016/9 E. 5.1).

E. 7.3

Die Vorinstanz hat vorliegend das Risikoprofil des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Ausreise nicht, beziehungsweise nur implizit, geprüft. Das SEM hat sich in der

angefochtenen Verfügung ausschliesslich mit dem Ereignis vom Jahr 2021 befasst, wobei sie die Glaubhaftigkeit seines Engagements für eine internationale Organisation offenbar nicht bezweifelt. Die zahlreichen im Original eingereichten Beweismittel betreffend seine Tätigkeit für durch die IOM/USAID finanzierte Projekte hat das SEM in der angefochtenen Verfügung jedoch weder aufgelistet noch gewürdigt.

E. 7.4

Aber selbst wenn nicht als glaubhaft erachtet wird, dass der Beschwerdeführer im Februar 2021 Opfer eines durch die Taliban initiierten Angriffs geworden ist, wäre die Frage einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für internationale Organisationen zumindest zu prüfen gewesen, insbesondere angesichts des damaligen Vormarsches der Taliban und der fortschreitenden Machtübernahme in verschiedenen Gebieten Afghanistans. Der Beschwerdeführer hat die Verantwortung für wichtige von der USAID finanzierte 1.5 Millionen US Dollar IOM-Projekte übernommen (vgl. Anhörung F34; IOM Arbeitszeugnis vom 12. Mai 2013). Seine spezifischen Bauprojekte sowie

D-3981/2022 Seite 12 seine Position als leitender Ingenieur schärfen sein Profil weiter (Gerichtsbau und Polizeikommandatur in B. _____; vgl. IOM Arbeitszeugnis vom 12. Mai 2013 zur Arbeit bei der «(...)» in B. _____ sowie das «(...)» in D. _____). Auch kann sich die Ausbildung des Beschwerdeführers durch die PRT – die neben dem Wiederaufbau militärische Ziele verfolgten – auf ein bestehendes Risikoprofil auswirken (seine Weiterbildungsdiplome tragen Embleme des US Army Corps of Engineers die Fotografien betreffend Weiterbildung zeigen US Soldaten in Militäruniformen, die mit US-Flagge und einem International Security Assistance Force [ISAF] Zeichen versehen sind).

E. 7.5

Zudem hat die Vorinstanz seine Verbindung zu General C. _____ nur im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung des Ereignisses vom Februar 2021 geprüft. Die geltend gemachte Verbindung zu C. _____ – der Polizeichef und wichtigster Machthaber B. _____ –, der sich als erfolgreicher Gegner der Taliban profiliert und die Unterstützung und den Respekt der amerikanischen Streitkräfte genoss, bedarf jedoch gesamthaft einer Überprüfung auf ihre Asylrelevanz (vgl. The New York Times, (...); alle abgerufen am 08.12.2022).

E. 7.6

Der Beschwerdeführer führte schliesslich in der freien Rede aus, er habe seit seiner Rückkehr aus den UAE bis zu seiner Ausreise (2019-2021) bei einer Baufirma mit amerikanischen Flughafenprojekten gearbeitet (vgl. Anhörung F27). Es wurden ihm aber dazu keine Nachfragen gestellt. Da dieses Sachverhaltselement eine Furcht vor Verfolgung sowohl zu entkräften als auch zu schärfen vermag, ist diesbezüglich von einem ungenügend erstellten Sachverhalt auszugehen. Das SEM ist gehalten, geeignete weitere Abklärungen (allenfalls in Form einer schriftlichen Stellungnahme) zur geltend gemachten Tätigkeit vorzunehmen.

E. 8.1

Vor allem aber unterblieb auch jegliche Auseinandersetzung des SEM mit der Frage, ob eine Gefährdung des Beschwerdeführers im heutigen Zeitpunkt, das heisst nach der

Machtübernahme der Taliban im August 2021 besteht. Aufgrund der massgeblich veränderten politischen Situation kann von der Verneinung einer Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise jedenfalls noch nicht auf eine fehlende Verfolgungsfurcht für die Zukunft geschlossen werden (vgl. Urteil des BVGer E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.1-7.4.2; European Union, Agency for Asylum, Country of Origin Information, Afghanistan, Targeting of Individuals, 08.2022, <https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_08_EUAA_D-3981/2022_Seite_13_COI_Report_Afghanistan_Targeting_of_individuals.pdf>; beide abgerufen am 08.12.2022).

E. 8.2

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage hat das SEM neben der Tätigkeit für internationale Organisationen auch eine allfällige aktuelle Gefährdung aufgrund der Verbindung des Beschwerdeführers zu General C. _____ weder gewürdigt noch begründet. Gemäss aktuellen Quellen sei eine solche derzeit gefährlich; es reiche im Besitz seiner Fotografie zu sein, um ins Visier der Taliban zu geraten (vgl. Radio Free Europe/Radio Liberty, (...). Eine allfällige Gefährdung im Zusammenhang mit C. _____ wäre auch bezüglich der Freilassung von rund 5000 Taliban im Rahmen des Taliban-Agreements vertieft zu prüfen (vgl. Agreement for Bringing Peace to Afghanistan Between the Islamic Emirate of Afghanistan which is not recognized by the United States as a state and is known as the Taliban and the United States of America, 29.02.2020, <<https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/Agreement-For-Bringing-Peace-to-Afghanistan-02.29.20.pdf>>; BBC, Female Afghan judges hunted by the murderers they convicted, 28.09.2021, <<https://www.bbc.com/news/world-asia-58709353>>; alle abgerufen am 08.12.2022).

E. 8.3

Nach dem Gesagten genügt die angefochtene Verfügung den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht, beziehungsweise verletzt den Anspruch auf eine rechtsgenügende Feststellung des Sachverhaltes. Weitere Ausführungen zur Würdigung der Beweismittel, insbesondere zum Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Art. 7 AsylG), erübrigen sich angesichts des Verfahrensausgangs.

E. 9

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 9.1

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber

D-3981/2022 Seite 14 nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Sodann führt eine schwere Gehörsverletzung praxismässig grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 9.2

Die vorliegend festgestellten Mängel sind als Gehörsverletzung zu qualifizieren. Eine Heilung auf Beschwerdestufe fällt vorliegend ausser Betracht. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts – welches in Asylsachen die einzige Beschwerdeinstanz ist – die mangelnde Begründung der angefochtenen Verfügung nachzuliefern oder für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Somit ist angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Sachverhalt betreffend Arbeit an amerikanischen Flughafenprojekten abklärt und das Risikoprofil des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise beziehungsweise zum heutigen Zeitpunkt prüft.

E. 9.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Ausserdem ist bei diesem Ausgang des Verfahrens eine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). In seiner Kostennote vom 18. Oktober 2022 hat der Rechtsvertreter insgesamt einen Aufwand von 12.75 Stunden (Besprechungen, Aktenstudium, Recherche und Verfassen der Rechtsschriften) geltend gemacht, was der Sache angemessen ist. Nach dem Gesagten ist die Parteientschädigung aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE [SR 173.320.2]) und des geltend gemachten Stundenansatzes (Fr. 200.-) auf Fr. 2'666.- festzusetzen (gerundet; inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 2022 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen. 10. 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 10.2 Ausserdem ist bei diesem Ausgang des Verfahrens eine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). In seiner Kostennote vom 18. Oktober 2022 hat der Rechtsvertreter insgesamt einen Aufwand von 12.75 Stunden (Besprechungen, Aktenstudium, Recherche und Verfassen der Rechtsschriften) geltend gemacht, was der Sache angemessen ist. Nach dem Gesagten ist die Parteientschädigung aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE [SR 173.320.2]) und des geltend gemachten Stundenansatzes (Fr. 200.-) auf Fr. 2'666.- festzusetzen (gerundet; inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

D-3981/2022 Seite 15